

II - 7056 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 24. August 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

GZ. 11 0502/214-Pr.2/92

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

3175 IAB
1992 -08- 25
zu 3186 JJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Walter Resch und Genossen vom 26. Juni 1992, Nr. 3186/J, betreffend Förderung von Hackschnitzelheizungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3. und 5.:

Die Förderungsgrundsätze des Bundes sind in den vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln normiert. Demzufolge ist eine Förderung nur zulässig, wenn

- die förderungswürdige Leistung im Einklang mit der Widmung des einschlägigen Ausgabenansatzes des Bundesfinanzgesetzes steht,
- die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel hierbei gewährleistet sind und
- die Förderung mit den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes im Einklang steht.

Die Beachtung dieser Grundsätze obliegt im Einzelfall den jeweiligen die Förderungen gewährenden Ressorts, das sind im Falle der von der Anfrage angesprochenen Hackschnitzelheizungen das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Prüfung, ob eine bestimmte derartige Förderung aus Bundesmitteln im Zusammenhang mit Förderungen aus anderen Quellen als angemessen anzusehen ist, wäre daher ebenso von diesen Ressorts vorzunehmen wie die Kontrolle der Förderungsmittelverwendung bzw. die Effizienzprüfung der Förderung, wobei im Falle einer Förderung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft noch die von diesem Ressort mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen jährlich zu erlassende Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft aus Bundesmitteln Beachtung zu finden hätte.

- 2 -

Die Prüfung der Erfüllung von Umweltauflagen sowie die Vergabe von Studienaufträgen im Zusammenhang mit der Biomasseförderung fällt ebenfalls nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

In Anbetracht der in den vorstehenden Ausführungen dargelegten Kompetenzrechtslage er-
suche ich um Verständnis, daß ich zu den hier gestellten Fragen nicht im einzelnen inhalt-
lich Stellung nehme.

Zu 2.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine derartigen Erhebungen vor. Im übrigen
verweise ich auf die bereits dargelegte Kompetenzrechtslage.

Zu 4.:

Hackschnitzel sind als "Holz in Abschnitzeln oder Teilchen" - je nach ihrer Herkunft - in der
Unternummer 4401 21 (von Nadelbäumen) oder 4401 22 (von anderen Bäumen) erfaßt
und sind bei der Einfuhr zollfrei.

Die dem Zolltarif zugrunde liegende Nomenklatur beruht auf dem "Internationalen Überein-
kommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" vom
14. Juni 1983 (BGBl.Nr. 553/1987). Eine Änderung bzw. Ergänzung einer Nummer für
Hackschnitzel in dieser Nomenklatur durch Österreich wäre mit dem Übereinkommen nicht
vereinbar und wird überdies auch seitens des Brüsseler Zollrates nicht in Erwägung gezo-
gen.

Die Schaffung zusätzlicher nationaler Unternummern wäre wegen der einheitlichen Zollbe-
lastung nicht zweckmäßig. Hingegen könnte einem - entsprechende Abgrenzungsmerkmale
zu den übrigen Waren der betroffenen Unternummern enthaltendem - Antrag auf Schaffung
von statistischen Unterpositionen, der vorerst an das Österreichische Statistische Zen-
tralamt zu leiten wäre, durchaus gefolgt werden.

Aus den Daten der "Österreichischen Einfuhrstatistik" läßt sich allerdings ein steigender
Importtrend von Hackschnitzeln nicht ableiten.

Beilage



BEILAGE

Anfrage:

1. Halten Sie die Förderungshöhen für Hackschnitzelheizungen aus öffentlichen Haushalten für angemessen? Entspricht es den Förderungsgrundsätzen des Bundes, daß in diesem Fall bereits von einer Dreifachförderung gesprochen werden muß?
2. Liegen Ihnen Erhebungen vor, aus denen hervorgeht, daß die Gleichbehandlung von Gemeinden hinsichtlich der Bundesförderung im gesamten Bundesgebiet gegeben ist oder muß vielmehr von stark unterschiedlichen sachlich nicht gerechtfertigten Förderungshöhen ausgegangen werden? Wie kann eine bessere Gleichbehandlung sichergestellt werden?
3. In welcher Form erfolgt eine Kontrolle der Förderungsmittelverwendung und eine Effizienzüberprüfung der Förderung derzeit? Wie wird sichergestellt, daß die Umweltauflagen gemäß dem letzten Stand der Technik erfüllt werden? Wie kann die Kontrolle der Mittelverwendung verbessert werden?
4. Halten Sie es nicht angesichts immer wieder geäußerter Beobachtungen über den vermehrten Import von Hackschnitzel nach Österreich für gerechtfertigt, eine eigene Zolltarifnummer für Hackschnitzel im Rahmen des Zolltarifs zu verankern? Werden Sie einer diesbezüglichen Novellierung des Zolltarifgesetzes nähertreten?
5. Sind Sie bereit, eine Studie über Stand, Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten der Biomasseförderung in Österreich durchführen zu lassen und diese Studie dem Nationalrat zur Verfügung zu stellen?